

Allgemeine Überlassungsbedingungen für das „Sport- und Studienheim Edersee“ der Philipps-Universität Marburg vom 03.12.2020

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Zimmern im Sport- und Studienheim Edersee der Philipps-Universität (UMR) zur Beherbergung sowie für alle in diesem Zusammenhang erbrachten weiteren Leistungen (Beherbergungsvertrag). Beherbergungsverträge können nach diesen Geschäftsbedingungen sowohl mit Mitgliedern und Angehörigen der UMR nach § 32 Hessisches Hochschulgesetz (HHG), als auch mit sonstigen Personen geschlossen werden.
- (2) Keine Anwendung finden diese Geschäftsbedingungen auf Beherbergungsverträge, die mit Studierenden der UMR zur Durchführung von curricularen Lehrveranstaltungen geschlossen werden. Die Bedingungen dieser jeweiligen Beherbergungsverträge werden für jede Lehrveranstaltung von dem jeweils Verantwortlichen der UMR vor der Buchung bekanntgegeben.
- (3) Die Überlassung von Zimmern erfolgt ausschließlich nach diesen Bedingungen auf Grundlage des bürgerlichen Rechts. Ergänzend gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Vergabebestimmungen für die Überlassung von Räumen und Flächen der Philipps-Universität Marburg (RaumVBest) und die dazugehörigen Allgemeinen Nutzungsbestimmungen für die Räume und Flächen der Philipps-Universität Marburg (RaumNutzB) finden keine Anwendung.

§ 2 Vertragsschluss, Änderungen

- (1) Mit der Buchung, die durch das Ausfüllen des online zur Verfügung gestellten Anmeldeformulars erfolgt, bietet die buchende Person der UMR den Abschluss eines Beherbergungsvertrages verbindlich an. Der Beherbergungsvertrag kommt zustande, wenn die UMR die Buchung in Textform (z.B. E-Mail) bestätigt hat.
- (2) Der Beherbergungsvertrag kommt mit der buchenden Person zustande. Dies gilt auch dann, wenn diese für andere Gäste Zimmer bucht. Andere Gäste sind auf Grundlage des § 328 BGB gegenüber der UMR berechtigt. Buchungen in Stellvertretung für andere Gäste sind nur zulässig, wenn die buchende Person dies vor der Online-Buchung mit der Universität in Textform vereinbart hat.
- (3) Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung der UMR. Soweit die buchende Person kein Verbraucher ist, findet § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB hierbei keine Anwendung.

§ 3 Leistungsverpflichtung der UMR

Die UMR ist verpflichtet, die gebuchte und nach § 2 Abs. 1 S. 2 bestätigte Unterkunft ab dem vereinbarten Zeitpunkt und für die vereinbarte Dauer zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Vergütung für die Beherbergung wird der buchenden Person nach Beendigung des Aufenthalts in Rechnung gestellt. Das Beherbergungsentgelt ist binnen zwei Wochen nach Abreise ohne Abzug unbar an die UMR zu entrichten.
- (2) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen. Der UMR bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- (3) Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dieses nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.

§ 5 Rücktritt der buchenden Person / Nichtinanspruchnahme der Leistungen

- (1) Ein vertraglicher Rücktritt ist vor dem Anreisetag durch die buchende Person jederzeit möglich. Der Rücktritt bedarf der Textform (Brief/Fax/E-Mail) und ist gegenüber der UMR zu erklären. Im Falle des Rücktritts kann die UMR pauschalierte Rücktrittskosten als angemessenen Ersatz für die entstandenen Aufwendungen verlangen. Diese betragen bis zehn Wochen vor Reisebeginn € 15,00. Danach betragen sie
 1. ab zehn Wochen vor Reisebeginn 15%
 2. ab acht Wochen vor Reisebeginn 30%
 3. ab fünf Wochen vor Reisebeginn 45%
 4. ab drei Wochen vor Reisebeginn 60%der für die gebuchte Leistung anfallenden Vergütung. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der UMR.
- (2) Bei Nichterscheinen bzw. einer Stornierung am Anreisetag hat die buchende Person die gesamte Vergütung zu zahlen.
- (3) Bei Buchungen für den Zeitraum von 01.09. bis zum 31.03. des Folgejahres kann der buchenden Person auf Antrag ein vertragliches Rücktrittsrecht ohne pauschalierte Rücktrittskosten bis zu einem Tag vor der Anreise gewährt werden. Die Gewährung erfolgt in Textform.
- (4) Hat die buchende Person einen Beherbergungsvertrag nach § 2 Abs. 1 (auch) für andere Gäste geschlossen und wird durch die buchende Person nur für einen Teil der Gäste der Rücktritt erklärt, gelten Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend. Abs. 1 Satz 3 gilt

mit der Maßgabe, dass die Bezugsgröße für die prozentuale Berechnung der pauschalierten Rücktrittskosten der Anteil der anfallenden Vergütung ist, der auf die nicht erscheinenden Gäste entfällt. Die UMR wird der buchenden Person infolge eines Teilrücktrittes die auf den Teilrücktritt entfallene Vergütung nur noch in Höhe der nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 berechneten pauschalierten Rücktrittskosten berechnen.

§ 6 Rücktritt der Universität

- (1) Die UMR ist berechtigt, bis 10 Wochen vor Reisebeginn von dem Beherbergungsvertrag zurückzutreten, ohne dass es dafür eines Grundes bedarf.
- (2) Ab 10 Wochen vor Reisebeginn ist die UMR zum vertraglichen Rücktritt nur bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes zum Rücktritt berechtigt. Diese liegen insbesondere vor, wenn
 1. grobe Rechtsverstöße, insbesondere gegen straf- oder ordnungsrechtliche Vorschriften, zu befürchten sind,
 2. durch die Nutzung das Ansehen der UMR beeinträchtigt werden kann,
 3. eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu erwarten ist; insbesondere, wenn Personen- oder Sachschäden drohen,
 4. höhere Gewalt oder andere von der UMR nicht zu vertretene Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich oder unzumutbar machen oder
 5. die buchende Person irreführende oder falsche Angaben zu ihrer Person oder anderen wesentlichen Tatsachen macht.

§ 7 Haftung der Universität

- (1) Die UMR übernimmt keine Haftung für Schäden an Rechtsgütern der buchenden Person und anderen Gästen, es sei denn, der Schaden ist vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden. Dies gilt nicht bei der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der UMR oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen der UMR beruht; hierbei ist die Haftung in jedem Fall unbeschränkt. Bei der Verletzung typischer Vertragspflichten, also einer Verletzung vertraglicher Pflichten, welche die vertragsgemäße Durchführung ermöglichen und auf deren Erfüllung die buchende Person bzw. ein anderer Gast vertraut (leistungstypischer Bereich), haftet die UMR auch für leichte Fahrlässigkeit. Darunter fällt insbesondere die Überlassung der Räumlichkeiten. Im nicht leistungstypischen Bereich ist die Haftung der UMR für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Verletzungen des Körpers, der Gesundheit und des Lebens; hierbei ist die Haftung in jedem Fall unbeschränkt. Auch bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz ist die Haftung weder beschränkt noch ausgeschlossen.
- (2) Soweit der buchenden Person oder anderen Gästen ein Parkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande.

- (3) Bei Störungen oder Mängeln an der Beherbergungsleistung, bemüht sich die UMR bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge der buchenden Person oder anderen Gästen, für Abhilfe zu sorgen. Die buchende Person und andere Gäste sind verpflichtet, das ihr Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

§ 8 Haus- und Geländeordnung

- (1) Die Haus- und Geländeordnung ist Bestandteil dieser Überlassungsbedingungen (Anlage). Die buchende Person und andere Gäste verpflichten sich, die Haus- und Geländeordnung einzuhalten.
- (2) Die gebuchte Unterkunft darf nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Räume und Einrichtung sind pfleglich zu verwenden.

§ 9 An- und Abreise

- (1) Gebuchte Zimmer stehen ab 13.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung.
- (2) Das Zimmer ist am vereinbarten Abreisetag geräumt, schadenfrei und mit Schlüssel bis spätestens um 12.00 Uhr zu übergeben.
- (3) Die Anreise soll am vereinbarten Anreisetag bis spätestens 18.00 Uhr erfolgen, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

§ 10 Schlussbestimmungen, Textform, Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen des Beherbergungsvertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung des Textformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Beherbergungsvertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gelten dieser nahezu entsprechende, wirksame Bestimmungen, welche die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Beherbergungsbetrieb und der buchenden Person sowie anderen Gästen, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Anlage:

Haus- und Geländeordnung

HAUS- UND GELÄNDEORDNUNG FÜR DAS SPORT- UND STUDIENHEIM EDERSEE DER PHILIPPS-UNIVERSITÄT MARBURG

- Das Sport- und Studienheim Edersee ist ein Selbstversorgerhaus, dessen reibungsloser Betrieb maßgeblich vom Mitwirken der Hausgäste und Befolgen der Haus- und Geländeordnung abhängt.
- Haus, Außengelände und Steg stehen vorrangig für Hausgäste zur Verfügung. Andere Nutzer (Tagesgäste, Mitglieder des Universitäts-Segelclub Marburg) müssen sich entsprechend verhalten und Rücksicht auf Belange der Hausgäste nehmen.
- Jeder Gast des Hauses hat sich mit Rücksicht untereinander im Schlafrakt und Gruppenräumen an die Nachtruhe von 22 Uhr bis 7 Uhr morgens zu halten. Abweichungen von dieser Regelung sind mit dem Hausmeister zu verständigen.
- Hausgäste dürfen ausschließlich auf bereitgestellte „Stand up Paddle Boards (SUP) zurückgreifen. Eine Nutzung von Segel-/Ruder-/Kanadierbooten und Windsurfboards ist nicht gestattet.
- Mitglieder des Universitäts-Segelclub Marburg und Tagesgäste dürfen allein die Sanitäreinrichtungen im Außenbereich nutzen. Ist das Haus belegt und die Anlage in Nutzung, müssen Tagesgäste sich gegenüber Anwesenden als solche zu erkennen geben und sich mit Betreten des Geländes anmelden.
- Bei der Anreise und Bezug des Hauses ist eine Eincheckliste zu berücksichtigen.
- Autos müssen grundsätzlich auf den bereitgestellten Parkplätzen abgestellt werden. Zum Be- und Entladen darf auf dem Vorplatz der Bootshalle geparkt werden.
- Die Absperrkette an der Toreinfahrt muss nach Durchfahrt immer wieder eingehängt werden.
- Nasse, ggf. dreckige Kleidung und Schuhe dürfen nicht mit in den oberen Trakt genommen werden. Die Schuhschleuse ist als solche zu nutzen.
- Im Gebäude gilt striktes Rauchverbot. In allen Räumlichkeiten sind offene Flammen (u.a. Kerzen, Gaskocher) und das Kochen strengstens untersagt.
- Im Haus wird Mülltrennung praktiziert. Müllbehältnisse sind entsprechend zu nutzen.
- Alle Nutzer des Hauses werden um energiebewusstes Verhalten angehalten. Duschen, Licht und Strom sind nur soweit nötig zu gebrauchen.
- Das Mitbringen und der Aufenthalt von Tieren auf dem Gelände des Sport- und Studienheim und im Gebäude selber ist nicht gestattet.
- Hausrecht vor Ort übt der Hausmeister aus. In seiner Abwesenheit geht das Hausrecht auf Mitarbeiter des ZfH über.
- Schäden am Haus oder Inventar müssen gegenüber dem Hausmeister oder Personal des ZfH angezeigt werden.

- Beim Ausziehen und Verlassen des Hauses ist eine Auscheckliste abzuarbeiten. Eine Entlastung des Gastes oder der Gästegruppe erfolgt mit Abnahme der genutzten Räumlichkeiten und Bestätigung dessen durch den Hausmeister oder Vertreter.
- Die UMR übernimmt keine Haftung für Schäden an Rechtsgütern der Gäste, es sei denn, der Schaden ist vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden. Dies gilt nicht bei der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der UMR oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen der UMR beruht; hierbei ist die Haftung in jedem Fall unbeschränkt. Bei der Verletzung typischer Vertragspflichten, also einer Verletzung vertraglicher Pflichten, welche die vertragsgemäße Durchführung ermöglichen und auf deren Erfüllung der Gast vertraut (leistungstypischer Bereich), haftet die UMR auch für leichte Fahrlässigkeit. Darunter fällt insbesondere die Überlassung der Räumlichkeiten. Im nicht leistungstypischen Bereich ist die Haftung der UMR für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Verletzungen des Körpers, der Gesundheit und des Lebens; hierbei ist die Haftung in jedem Fall unbeschränkt. Auch bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz ist die Haftung weder beschränkt noch ausgeschlossen.
- Soweit dem Gast ein Parkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande.
- Bei Störungen oder Mängel an der Beherbergungsleistung, bemüht sich die UMR bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Gastes, für Abhilfe zu sorgen. Der Gast ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.